

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Bensheim-Mitte e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen. Er hat alsdann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
- (4) Geschäftsstelle ist das Feuerwehrgerätehaus Bensheim-Mitte.

ENTWURF

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgaben,
- den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung zu pflegen,
 - das Feuerwehrwesen in der Stadt Bensheim nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
 - historisches feuerwehrtechnisches Kulturgut zu pflegen und zu sichern,
 - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - sich den sozialen Belangen der Mitglieder anzunehmen, wobei die Vorschriften des § 53 AO zu beachten sind,
 - durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen seinen Mitgliedern und denjenigen der anderen Feuerwehren innerhalb und außerhalb der Stadt herzustellen,
 - den Nachwuchs zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigung innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen sowohl weiblichen, männlichen als auch diversen Geschlechts betraut werden.
- (2) In den Verein werden aufgenommen:
 - Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bensheim-Mitte (gemäß Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim in der jeweils gültigen Fassung)
 - Andere unbescholtene natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen (passive Mitglieder) oder sich besondere Verdienste um den Verein oder das Brandschutzwesen der Stadt Bensheim erworben haben (Ehrenmitglieder).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vereinsvorstand erfolgt. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beifügen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder das Brandschutzwesen der Stadt Bensheim erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei beendeter Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Bensheim-Mitte (gemäß Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim in der jeweils gültigen Fassung) endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch, es sei denn das Mitglied erklärt schriftlich, passives Mitglied bleiben zu wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (5) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) In allen Fällen ist der Betroffene vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zu persönlichen Daten (siehe §15) unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - durch freiwillige Zuwendungen,
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bensheim-Mitte (gemäß Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim in der jeweils gültigen Fassung) sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind die entsprechenden Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der vorzusehenden Tagesordnung im „Bergsträßer Anzeiger“ erfolgen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe.
Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß §16 (1) dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder einer Kindergruppe wird in einer Ordnung für die Kindergruppe gemäß §16 (2) dieser Satzung geregelt.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich übersandt werden. Über entsprechend dieser Frist rechtzeitig eingegangene Anträge kann die Versammlung beschließen, mit Ausnahme von Anträgen zur Änderung der Satzung.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge (einschließlich Initiativanträge während der Versammlung) beschlossen werden darf, mit Ausnahme von Anträgen zur Änderung der Satzung.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagungsordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit in der Regel von fünf Jahren, dieser bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Wahl von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bensheim-Mitte (gemäß Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim in der jeweils gültigen Fassung) anwesend ist. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sowie der Kindergruppe bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen/-neufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (5) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer im folgenden Rechnungsjahr ist ausgeschlossen.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§13) erfolgt als Einzelwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Die Beisitzer im Vorstand werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Beisitzer vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Rechner
 - drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 100,- Euro im Jahr erhalten.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (4) Zur Unterstützung und Beratung kann der Vorsitzende Mitglieder zu Vorstandssitzungen einladen, insbesondere
 - den Wehrführer und/oder Stellvertreter
 - den Stadtbrandinspektor und/oder Stellvertreter
 - den Pressewart (wird vom Vorstand bestellt)
 - den Jugendfeuerwehrwart
 - die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
 - die Zug- und Gruppenführer.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Über ihren wesentlichen Verlauf sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden und jedem Vorstandsmitglied in Kopie zugesandt oder auf geeignetem elektronischem Weg zugänglich gemacht werden.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

- (2) Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB durch:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretender Vorsitzenden
- den Rechner
- den Schriftführer

Jeweils zwei dieser Personen zusammen sind vertretungsberechtigt.

- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Rechner darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr gemäß Jugendordnung nach §16 (1) dieser Satzung ist Teil der Vereinskasse. Von §14 (2) abweichende Auszahlungsregeln aus der Jugendkasse sind in Art. 14 (1) der Jugendordnung festgelegt.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Erstellung des Jahresabschlusses legt der Rechner gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (6) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (7)

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.
Mit dem Beitrittsantrag nimmt der Verein Name, Anschrift, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Email), Geburtsdatum (nicht bei passiven und Ehrenmitgliedern) und seine Bankverbindung (nicht bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr) auf. Diese Informationen werden in geeigneten Datenverarbeitungssystemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

- (3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in internen Mailings sowie auf seiner Internetpräsenz und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse und Dokumentation von Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei, neben Fotos/Videos, auf Namen, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetpräsenz.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse sowie Kontaktdaten des Mitglieds nach spätestens einem Jahr aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts aufbewahrt.

§ 16 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bensheim-Mitte.
- (2) Wird für die Freiwillige Feuerwehr Bensheim-Mitte eine Kindergruppe (gemäß Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bensheim in der jeweils gültigen Fassung) gegründet, ist eine Ordnung für die Kindergruppe zu erstellen, die

insbesondere das Stimmrecht der Angehörigen der Kindergruppe (oder deren gesetzlicher Vertreter) im Verein regelt.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (analog § 11 Abs. 1) anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach dem Tag der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bensheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Brandschutzes zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom. 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. März 2011. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am xx.

Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

64625 Bensheim, den _____

Unterschrift Vorsitzender: _____

Unterschrift Schriftführer: _____

ENTWURF